

# ■ Frankreich

Von Richterin *Veronika Anna Brandhuber*, Maître en droit, München

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg, und Dr. *Simone Schönberger* LL.M., Köln

Stand: 3.5.2019

**Abkürzungen\***

Bull civ	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation. Chambre civile	D	Recueil Dalloz oder Dekret
Cass	Cour de cassation	Instr Gén EC	Instruction générale relative à l'état civil
Cass civ	Entscheidungen des Kassationshofs in Zivilsachen	JCP	Jurisclasseur périodique
Cciv	Code civil	JO	Journal officiel
Clunet	Journal du Droit International	Ord	Ordonnance
CMF	Code monétaire et financier	PACS	Pacte civil de solidarité
COJ	Code de l'Organisation judiciaire	Rev crit	Revue critique de droit international privé
Cons Const	Conseil Constitutionnel	RTDciv	Revue trimestrielle de droit civil
CPC	Code de procédure civil	TGI	Tribunal de Grande Instance

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*Audit*, Droit international privé, 7. Aufl 2013  
*Batiffol/Lagarde*, Traité de droit international privé, Bd I 8. Aufl 1993, Bd II 7. Aufl 1983  
*Courbe*, Droit de la famille, 6. Aufl 2013

*Ferid/Sonnenberger*, Das französische Zivilrecht, Bd 3: Familienrecht, Erbrecht, 2. Aufl 1987  
*Sonnenberger/Classen*, Einführung in das französische Recht, 4. Aufl 2012

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - 1. Zivilgesetzbuch 8
    - 2. Gesetz Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit 22
    - 3. Dekret Nr 98-720 v 20.8.1998 zur Durchführung des Gesetzes Nr 98-170 v 16.3.1998 zur Staatsangehörigkeit 23
    - 4. Gesetz Nr 93-933 v 22.7.1993 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 24
    - 5. Dekret Nr 93-1362 v 30.12.1993 über Staatsangehörigkeitserklärungen, Entscheidungen über die Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, den Verlust, die Aberkennung und den Entzug der französischen Staatsangehörigkeit 24
    - 6. Gesetz Nr 73-42 v 9.1.1973 zur Ergänzung und Abänderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes idF des Gesetzes v 16.3.1998 33
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 34
  - A. Einführung 34
    - 1. Rechtsquellen 34
    - 2. Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte 35
    - 3. Internationales Privatrecht 40
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 45
    - 5. Personenrecht 46
    - 6. Eherecht 47
    - 7. Solidaritätspakt und Konkubinat 51
    - 8. Kindschaftsrecht 52
    - 9. Namensrecht 56
    - 10. Personenstandsrecht 57
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 58
    - Zivilgesetzbuch 58

## I. Vorbemerkungen

In Frankreich gilt die **Verfassung** der V. Republik vom 4.10.1958; das Verfassungsänderungsgesetz vom 28.3.2003 hat in Art 1 der Verfassung die Dezentralisation der Organisation der Republik eingeführt. Das heißt jedoch nicht, dass den 18 Regionen<sup>1</sup> und 101 Departements (davon fünf überseeische, die mit den fünf überseeischen Regionen deckungsgleich sind) eine eigene Gesetzgebungskompetenz vermittelt wurde. Diese hat nach wie vor das Pariser Parlament mit seinen zwei gleichberechtigten Kammern (Sénat und Assemblée Nationale) inne, zumindest wenn die materiellrechtliche Gesetzgebungskompetenz gegeben ist, denn Art 34 der Verfassung hat als gaullistische Reaktion auf die Parlamentsmacht der vorherigen Republik die Zuständigkeit im Einzelnen aufgelistet. Was nicht in der Kompetenz des Parlaments liegt, liegt in der Kompetenz der Regierung und kann demnach durch Verordnung (décret, Art 37 Verf) geregelt werden. Aus diesem Grund kommt im französischen Recht der Verordnung ein besonderes Gewicht als Rechtsquelle vor allem im Verfahrensrecht oder als Ergänzung der familienrechtlichen Gesetze zu. Bestimmte Dekrete sind vor dem Erlass dem Conseil d'Etat (Staatsrat) vorzulegen und ergehen erst nach Beratung in diesem Gremium, in einigen Fällen erst nach einem zustimmenden Votum. Doch die Staatsangehörigkeit und der Personen- und Familienstand gehören prinzipiell zur Gesetzgebungskompetenz des Parlaments (Art 34 Abs 1 Verf).

Das **Gerichtswesen**<sup>2</sup> der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit beruht auf dem Prinzip der doppelten Instanz, dem »principe de double degré de juridiction«. Die Gerichtsverfassung ergibt sich aus dem Code de l'organisation judiciaire (Art L 211-1ff; Art R 211-1ff COJ)<sup>3</sup>, das Verfahren vor diesen Gerichten ist im Code de procédure civile geregelt (Art 750 ff CPC). Gerichte der ersten Instanz sind das Tribunal de Grande Instance (TGI), dh das Gericht der Großen Instanz, dem grundsätzlich Allzuständigkeit zukommt, und das Tribunal d'instance (TI), das Instanzgericht. Letzteres entscheidet in Zivilsachen mit einem Streitwert von weniger als 10 000 Euro (Art L 221-4 COJ) und stets durch Einzelrichter; ein Anwaltszwang besteht nicht. Der 2002 eingeführte »juge de proximité«, der an den ehemaligen Friedensrichter erinnerte und für Streitsachen bis 4000 Euro zuständig war, wurde mWz 1.7.2017 wieder abgeschafft. Das Gericht der Großen Instanz ist zuständig für alle Streitsachen, die nicht dem Instanzgericht zugewiesen sind (Art L 211-3 COJ). Allein zuständig ist das Gericht der Großen Instanz in vielen Familiensachen wie zB in Sachen der elterlichen Sorge (Art 373-2-6 Cciv). Es besteht vor ihm grundsätzlich Anwaltszwang. Das Appellationsgericht (Cour d'appel<sup>4</sup>) entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen beider Instanzgerichte, dh sowohl des Instanzgerichts als auch des Gerichts der Großen Instanz. Doch besteht bei Streitwerten

<sup>1</sup> Eine Gebietsreform hat die ehemals 27 Regionen mWz 1.1.2016 auf 18 reduziert, G Nr 2014-58 v 27.1.2014 zur Modernisierung des territorialen öffentlichen Handelns und der Affirmation der Metropolen, JO v 28.1.2014.

<sup>2</sup> Vgl dazu *Sonnenberger/Classen*, insbes Rz 197 ff.

<sup>3</sup> Der vorangestellte Buchstabe »L« oder »R« bezieht sich auf die Herkunft der Norm, ob sie legislativer

Natur (loi) oder nur eine Verordnung ist (règlement); dies ist eine Folge der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zw Parlament (loi) u Regierung.

<sup>4</sup> Appellationsgerichte werden im Folgenden in Entscheidungsnachweisen nur durch Angabe des Ortes bezeichnet, an dem das Gericht seinen Sitz hat.

bis 4000 Euro keine Berufungsmöglichkeit. In Zivilsachen besteht in der Berufung grundsätzlich Anwaltszwang.

Der Richter kann in einem anhängigen Verfahren einen Dritten beauftragen, eine Mediation durchzuführen (Art 131-1ff CPC)<sup>5</sup>. Eine Prozesskostenhilfe kann nach Maßgabe des Gesetzes Nr 91-647 vom 10.7.1991<sup>6</sup> in Anspruch genommen werden.

Das am 23.3.2019 verabschiedete Gesetz<sup>7</sup> zur **Reform der Justiz** sieht die Fusion der Instanzgerichte (TI) mit den Gerichten der Großen Instanz (TGI) zum 1.1.2020 vor; letztere tragen von diesem Datum an die Bezeichnung »Tribunal judiciaire«. Sofern sich Instanzgericht und Gericht der Großen Instanz am selben Ort befinden, wird das Instanzgericht dem neuen »Tribunal judiciaire« einverleibt. An anderen Orten angesiedelte, zum selben Gerichtsbezirk gehörende Instanzgerichte werden in dem »Tribunal judiciaire« untergeordnete Kammern umgewandelt und tragen von da an den Namen »Tribunal de proximité« (Art 212-8 COJ idF v 1.1.2020; die das Instanzgericht regelnden Art 221-1ff COJ werden zum 1.1.2020 aufgehoben). Sofern sich in einem Department mehrere »Tribunaux judiciaires« befinden, ermöglicht der neue zum 1.1.2020 iK tretende Art 211-9-3 COJ eine Spezialisierung. Details zur Kompetenzregelung werden noch per Dekret nach Beratung des Staatsrates geregelt.

Der Kassationshof (Cour de cassation) ist die Revisionsinstanz<sup>8</sup> für alle Entscheidungen sämtlicher Gerichte des Zivil- und Strafrechts. Er prüft die vorgelegten Entscheidungen nur in rechtlicher Hinsicht. Die Parteien müssen sich von einem beim Kassationshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen (avocat aux conseils).

Gesetze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der französischen Republik (Journal officiel de la République française) in Kraft, sofern das jeweilige Gesetz den Tag des Inkrafttretens nicht ausdrücklich regelt (Art 1 Cciv)<sup>9</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung<sup>1</sup>

**Grundlagen** Die Regeln zur französischen Staatsangehörigkeit finden sich in den Art 17 – Art 33-2 Cciv<sup>2</sup>; die Materie gehört zum Zivilrecht<sup>3</sup>. Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf einer Kombination des Prinzips vom Erwerb durch Geburt (ius sanguinis) und des Territorialitätsprinzips (ius soli).

Franzose **ab der Geburt** (nationalité d'origine) ist durch **Abstammung** das eheliche oder nichteheliche Kind, von dem mindestens ein Elternteil Franzose ist (Art 18 Cciv).

<sup>5</sup> Vgl unten Art 373-2-10 Cciv über die Familienmediation bei der elterlichen Sorge.

<sup>6</sup> IK 1.1.1992, idF G Nr 2013-1278 v 29.12.2013, iK 1.1.2014. Ausführungsdekret Nr 91-1266 v 19.12.1991 letzte Änderung iK 1.1.2019.

<sup>7</sup> G Nr 2019-222 v 23.3.2019, JO v 24.3.2019.

<sup>8</sup> Das Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation erscheint seit 2008 ausschließlich online unter [www.courdecassation.fr](http://www.courdecassation.fr).

<sup>9</sup> Das JO, Gesetzestexte sowie umfangreiche weitere Informationen zum franz Recht sind abrufbar unter [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

<sup>1</sup> Vgl *Lagarde*, La nationalité française, 4. Aufl 2011; *Audit* Nr 952 ff.

<sup>2</sup> Abgedruckt unten II B 1. 1.

<sup>3</sup> Ausschließlich zuständig ist für Staatsangehörigkeitssachen das TGI, Art 29-1 Cciv. Verfahrensrechtlich sind die Art 1038–1045 CPC zu beachten.